

Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Straubing – Bekanntmachungssatzung (BekS) – vom 23.11.2020 (ABI. 60/2020)

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹ Öffentliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, werden – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung – im Amtsblatt der Stadt Straubing vorgenommen. ² Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise vorschreibt.
- (2) ¹ Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig möglich, so kann ihr verfügender Teil auf der Webseite der Stadt Straubing, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden. ² Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

§ 2

Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen
des Stadtrats und der Ausschüsse

¹ Die Regelungen des § 1 gelten nicht für die Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse. ² Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen wird jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens fünf Tage vor der

BekanntmachungsS 10.1.60

Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und durch Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt Straubing bekanntgegeben (Art. 52 Abs. 1 GO).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, den 23.11.2020
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

Stand: 01.04.2021